

Vorlage
- zur Beschlussfassung -
für die Sitzung des Akademischen Senats
der Freien Universität Berlin
am 18.05.11

in Ergänzung der Beschlussvorlage
für die Sitzung des Akademischen Senats
der Freien Universität Berlin
vom 13.04.11

I. Antragsgegenstand:

Einsetzung einer Arbeitsgruppe Grundordnung der Freien Universität Berlin

II. Antragsteller

Mathias Bartelt

III. Beschlussentwurf

III.1. Der Akademische Senat der Freien Universität Berlin setzt eine Arbeitsgruppe 'Grundordnung der Freien Universität Berlin' ein.

III.2. Die Arbeitsgruppe gemäß Nr. III.1 erhält folgenden Auftrag:

- a) Sie berät den Akademischen Senat über die gegenwärtige Verfasstheit und das Leitbild der Freien Universität.
- b) Sie erarbeitet einen Entwurf für die Grundordnung der Freien Universität.
- c) Sie bereitet den Erlass der Grundordnung der Freien Universität vor.

Die Freie Universität setzt damit die Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 1 BerlHG zum Erlass einer Grundordnung um.

III.3. Der Arbeitsgruppe gemäß Nr. III.1 gehören jeweils drei Mitglieder der Mitgliedergruppen des § 45 Abs. 1 BerlHG an. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Diese Mitglieder werden entsprechend § 46 Abs. 4 BerlHG, § 61 Abs. 2 Satz 3 BerlHG und § 9 Abs. 3 Satz 3 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) i.V.m. §§ 7 a, 137 a BerlHG jeweils von den Vertretern oder Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppen im Akademischen Senat gewählt.

III.4. An den Sitzungen der Arbeitsgruppe gemäß Nr. III.1 nimmt mit beratender Stimme, Rede-, Informations- und Antragsrecht Teil:

- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gesamtpersonalrats
- Die Frauenbeauftragte oder ihre Stellvertreterin
- Die Datenschutzbeauftragte

III.5. Der Akademische Senat wählt die folgenden Mitglieder der Freien Universität Berlin in die Arbeitsgruppe gemäß Nr. III.1:

(a) aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder -lehrer:

Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1. Univ.-Prof.	Univ.-Prof.
2. Univ.-Prof.	Univ.-Prof.
3. Univ.-Prof.	Univ.-Prof.

(b) aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter

Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1.	
2.	
3.	

c) aus der Gruppe der Sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter

Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1.	
2.	
3.	

d) aus der Gruppe der Studierenden

Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1.	
2.	
3.	

III.6. Die Arbeitsgruppe gemäß Nr. III.1 tagt öffentlich und lädt jeweils sieben Tage vor ihren Sitzungen öffentlich zu ihren Sitzungen ein. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz der Arbeitsgruppe wird von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe gewählt und mit der Einladung zu den Sitzungen beauftragt. Die Protokolle der jeweiligen Sitzungen der Arbeitsgruppe werden auf der jeweiligen Folgesitzung der Arbeitsgruppe genehmigt und unmittelbar nach Genehmigung veröffentlicht. Es bedarf keiner weiteren Rechtsprüfung ihrer jeweils genehmigten Protokolle. Der Vorsitz ist zur rechtzeitigen Veröffentlichung der Einladungen und Protokolle verpflichtet. Er oder sie wird hierbei von der Geschäftsführung des Akademischen Senats unterstützt.

III.7. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe gemäß Nr. III.1 können jeweils einzelne Expertinnen oder Experten mit Rederecht zur Beratung in den Sitzungen der Arbeitsgruppe hinzuziehen. Die Mitglieder haben das Recht auf Einholung von Gutachten, Akteneinsicht, Sachberichten, Stellungnahmen und Anhörung zu allen Einzelfragen unter Beachtung der für die Vertraulichkeit von Personalakten geltenden Vorschriften sowie des Datenschutzrechts.

III.8. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Akademischen Senats entsprechend.

IV. Begründung

Die Freie Universität kommt hiermit verfassungsrechtlich und rechtsstaatlich verbindlichen Grundsätzen des Grundgesetzes über die Normklarheit und Bestimmtheit von Rechten und entsprechende Regelungsverpflichtungen nach. Sie kommt deren entsprechender Umsetzung in der Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 1 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in Verbindung mit dem Recht der Selbstverwaltung nach. Sie genügt darüber hinaus in Rechtsfolge von § 3 Abs. 1 BerlHG und Gesetzessystematik des BerlHG auch den entsprechenden weiteren Bestimmungen des BerlHG. So besagt § 3 Abs. 1 BerlHG:

„Jede Hochschule gibt sich nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Grundordnung. Die Grundordnung trifft neben den in diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen insbesondere Regelungen über die korporativen Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie über die Verfahren in den Gremien.“

Da dieser Verpflichtung an der Freien Universität Berlin gegenwärtig einerseits in den „[...] in diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen [...]“, andererseits hinsichtlich der „korporativen Rechte und Pflichten der Mitglieder“ und der „Verfahren in den Gremien“ sowie auch darüber hinaus nicht oder nur unzureichend genügt wird, besteht hierzu dringender Nachholbedarf.

Die „[...] in diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen [...]“ und für die Grundordnung vorgesehenen „Regelungen über die korporativen Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie über die Verfahren in den Gremien“ umfassen insbesondere auch:

- § 2 Abs. 6 BerlHG: *„Alle Hochschulen haben das Recht, die Würde eines Ehrenmitglieds zu verleihen. **Näheres regeln die Hochschulen durch die Grundordnung.**“*

- § 23 Abs. 2 letzter Satz BerlHG: *„Die Berechnung der Regelstudienzeit im Rahmen eines Teilzeitstudiums wird **durch die Grundordnung** geregelt.“*

- § 46 Abs. 4 Satz 2 BerlHG: *„In den beratenden Kommissionen von Gremien der akademischen Selbstverwaltung sind alle Mitgliedergruppen zu beteiligen, keine Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 darf allein über die Mehrheit der Sitze verfügen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. **Näheres regelt die Grundordnung.**“*

- § 49 Abs. 1 S. 2: *„Die Amtszeit von Funktionsträgern und -trägerinnen und Gremien beträgt zwei Jahre, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. **Die Grundordnung***

kann für studentische Mitglieder eine kürzere Amtszeit vorsehen.“

- Frauenbeauftragte gemäß § 59 Abs. 10 Satz 3 BerlHG: „Studentinnen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung für studentische Hilfskräfte gemäß § 121 nach näherer Regelung **durch die Grundordnung.**“

- § 59 Abs. 11 BerlHG: „Die Wahl der Frauenbeauftragten wird **in der Grundordnung** nach dem Grundsatz der Viertelparität geregelt.“

- Erweiterter Fachbereichsrat nach § 70 Abs. 5 letzter Satz BerlHG: „Unbeschadet der Vorschrift des § 47 Abs. 3 haben bei Entscheidungen des Fachbereichsrats über Berufungsvorschläge für Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, bei Habilitationen und Habilitationsordnungen sowie bei Entscheidungen über Pro-motionsordnungen alle dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung; soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Fachbereichsrat. § 47 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. **Die Grundordnung regelt Durchführung und Verfahren.**“

- § 75 Abs. 3 Satz 1 und 5 BerlHG: „Es wird ein Institutsrat gewählt, dem vier Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und je ein Vertreter oder eine Vertreterin der übrigen Gruppen gemäß § 45 Abs. 1 angehören. [...] **Näheres regelt die Grundordnung.**“

- § 116 Abs. 2 Satz 2 BerlHG: „Die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen werden auf Vorschlag des Fachbereichs durch Beschluss des Akademischen Senats vom Leiter oder der Leiterin der Hochschule bestellt. **Das Verfahren wird in der Grundordnung geregelt.**“

Nicht zuletzt auf Grund des genannten Nicht-Genügens durch die Freie Universität hat es an selbiger in der Vergangenheit ein umseitig wahr genommenes Gefühl gegeben, dass die FU-Mitglieder immer weniger an dem beteiligt werden, was sie selbst betrifft. Nicht nur im Bildungsstreik ist diese Beteiligung eingefordert worden. Auch von Professor_innen selbst - im AS wie in Teilen der FU - sowie am und vom Runden Tisch ist insbesondere auch in jüngerer Zeit deutliche Kritik artikuliert worden, dass die schließlich unter Präsidentschaft Dieter Lenzens und Ursula Lehmkuhls vollends heraus gebildeten Parallel-Strukturen - die auch Bestandteil des "Exzellenz"-Antrags der FU sind - die akademische Selbstverwaltung in ihrer Existenz überhaupt bedrohen würden.

Seit dem Jahr 1998 wird die Freie Universität fort laufend entdemokratisiert. Seit dieser Zeit hat das FU-Präsidium immer mehr Kompetenzen auf sich vereint, ausgeweitet oder zunehmend zur Anwendung gebracht. Die hochschulpolitischen Rechte der übrigen FU-Angehörigen und der akademischen Gremienmitglieder wurden und werden im Zweifel hintan gestellt. Der FU-Präsident bzw. das FU-Präsidium gebraucht seine Stellung auch gegenwärtig zum Teil noch immer so selbstverständlich, dass sich oft nicht hinreichend damit befasst wird, wo er bzw. das Präsidium zuständig und zum Eingriff berechtigt sind und wo nicht.

Um eine solche Machtentgrenzung - unter welchem Präsidium auch immer - nicht mehr zuzulassen, wird hier der Antrag gestellt, eine Arbeitsgruppe Grundordnung einzusetzen. Sie soll sich insbesondere damit befassen, zeitnah eine Grundordnung für die FU zu erarbeiten. Eine solche ist an den anderen beiden Berliner Universitäten eine

Selbstverständlichkeit. Diesem Antrag geht eine längere Diskussion am Runden Tisch der FU voraus, die bereits seit einem Jahr ohne Rücksicht bleibt.

Die Arbeitsgruppe Grundordnung soll nicht zuletzt die konkrete Ausgestaltung der hochschulpolitischen Rechte und Kontrollrechte der FU- und Gremien-Mitglieder auf feste Beine stellen und die Beteiligung nicht nur der Studierenden, sondern auch der übrigen "Status-Gruppen" sowie der Nicht-Gremien-Mitglieder in signifikantem Maße erhöhen.

V. Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) i.V.m. §§ 7 a, 137 a BerlHG

§ 9 Abs. 3 Satz 3 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) i.V.m. §§ 7 a, 137 a BerlHG sowie i.V.m. § 46 Abs. 4 und § 61 Abs. 2 Satz 3 BerlHG

§ 3 Abs. 1 BerlHG

VI. Haushaltmäßige Auswirkungen:

Keine